

Aktuelles

Örtliches Entwicklungskonzept



Wie bereits in der Dezember Ausgabe des Mitteilungsblatts Weißenstein angekündigt liegt nunmehr der Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzepts, das die Basis für den Flächenwidmungsplan und zukünftige Raumordnungsentwicklungen der Gemeinde bildet, und der dazu zu erstellende Umweltbericht zur Einsichtnahme auf:

Nutzen Sie als Grundbesitzer in die geplanten Orts- und Siedlungsentwicklungen in Bereich Ihrer Grundstücke über den Zeitraum der Auflagefrist Einsicht zu nehmen. Ihre eventuellen Anregungen bzw. Änderungswünsche können nur Sie dann in der kundgemachten Frist beim Gemeindeamt einbringen.

KUNDMACHUNG

Die Marktgemeinde Weißenstein beabsichtigt, das im Entwurf vorliegende

Örtliche Entwicklungskonzept 2014

für das gesamte Gemeindegebiet nach den Bestimmungen des § 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, festzulegen.

Der Entwurf (Auflageexemplar) des Örtlichen Entwicklungskonzepts 2014 ist beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Weißenstein während der Amtsstunden durch vier Wochen hindurch, also in der Zeit

vom **17. April bis 18. Mai 2014** zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 4 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), in der derzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 85/2013, kann jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, innerhalb der oben bezeichneten Kundmachungsfrist schriftlich Vorschläge zum Entwurf erstatten.

Im Sinne des § 2 Abs. 5 leg.cit. wird hernach der die Äußerungen nach Abs. 4 berücksichtigende Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzepts vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat unter Anschluss der Äußerungen nochmals der Landesregierung zur Abgabe einer abschließenden fachlichen Stellungnahme binnen drei Monaten übermittelt.

Der Bürgermeister:

Hermann Moser

Angeschlagen am: 17. April 2014

KUNDMACHUNG

Die Marktgemeinde Weißenstein gibt gemäß § 8 des Kärntner Umweltplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 52/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2007 bekannt, dass nach erfolgter Überarbeitung die Festlegung des

„Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2014“

für das gesamte Gemeindegebiet nach den Bestimmungen des § 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, beabsichtigt ist, und hierzu ein

Umweltbericht

erstellt wurde.

Das Auflageexemplar des Umweltberichts zum Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 2014 der Marktgemeinde Weißenstein und sonstige Unterlagen zur bezeichneten Planungsmaßnahme (ÖEK Bericht samt Plandarstellungen) liegen beim Gemeindeamt Weißenstein in der Zeit **vom 17. April bis 16. Mai 2014** während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass innerhalb der Auflagefrist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, Stellung zum kundgemachten Entwurf des Umweltberichtes beziehen kann.

Der Umweltbericht und die während dieser Frist eingebrachten Stellungnahmen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Planungsmaßnahme „Örtliches Entwicklungskonzept 2014 der Marktgemeinde Weißenstein“ in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

Hermann Moser

Angeschlagen am: 17. April 2014

Quelle: <http://www.weissenstein.gv.at/aktuelles-18-2529.php>